

Ergeht per E-Mail an:  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

medienrecht@bka.gv.at  
e-recht@bmf.gv.at

Favoritenstraße 111/10  
1100 Wien

Telefon: +43 6606671813  
office@lebenshilfe.at  
[www.lebenshilfe.at](http://www.lebenshilfe.at)

Wien, am 23.05.2023

## Stellungnahme

**zum Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden.**

Die Lebenshilfe Österreich unterstützt und vertritt die Rechte von 11.000 Menschen mit intellektuellen Behinderungen auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der insgesamt acht Lebenshilfe-Landesorganisationen, mit Hauptsitz in Wien. Unsere Forderungen erarbeiten wir zusammen mit Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen im Dialog. Gemeinsam setzen wir uns für Inklusion ein. Wir machen sichtbar, was Menschen mit Behinderungen für ein selbstbestimmtes Leben fordern.

Die Lebenshilfe Österreich dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

## Allgemeine Anmerkungen

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Jahr 2008 ist Österreich völkerrechtlich verpflichtet, uneingeschränkten Zugang zu Medien und öffentlichen Informationen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Konkret verpflichtet der Art. 21 UN-BRK die Republik Österreich, dafür Sorge zu tragen, dass die Massenmedien ihre Dienstleistungen barrierefrei anbieten.

Zudem verweisen wir auf das Regierungsprogramm das folgende Punkte im Sinne der UN-BRK verankert: „Der barrierefreie Zugang ist nicht nur physisch zu begreifen, sondern auch als elementarer Bestandteil des Zugangs zu Information, Leistungen, Beratung und Betreuung. Hier trägt jeder Politikbereich im Sinne der Inklusion Verantwortung, auf die Bedürfnisse und Interessen von Menschen mit Behinderungen einzugehen.“

Dieser Verpflichtung ist der ORF in den vergangenen Jahren sukzessive nachgekommen und bietet mit *orf.at* die einzige kostenlose, barrierefreie Nachrichtenseite in einfacher Sprache an.

Unser Anliegen ist es, dass die vorliegende Novelle die positiven Errungenschaften für Menschen mit Behinderungen nicht gefährdet und der weitere Ausbau der barrierefreien Angebote ermöglicht wird. Andernfalls kann der ORF seinem Bildungsauftrag betreffend Menschen mit Behinderungen nicht mehr nachkommen und grenzt Menschen mit Behinderungen von der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe aus.

Auf Basis dessen fordern wir die folgenden Änderungen:

## Anmerkungen im Detail zu „Besonderer Auftrag für Online-Angebote“

### ad § 4e (2) ORF-G

Der Gesetzestext im vorliegenden Entwurf lautet:

.... Gesamtanzahl der pro Kalenderwoche jeweils auf der Start- und Übersichtsseite und auf der Übersichtsseite der Sportberichterstattung vorzufindenden Beiträge gemessenen Verhältnis von 30 vH zu 70 vH. Auf der Start- und Übersichtsseite darf die Gesamtanzahl der Textbeiträge nicht mehr als 350 pro Kalenderwoche betragen....

#### Unsere Stellungnahme dazu:

**Textbeiträge, die Informationen mit Handlungs- und Verhaltensempfehlungen aufgrund von öffentlichen, sozialen und sonstigen gesellschaftlich relevanten Gründen transportieren, z.B. Verhaltensempfehlungen in Krisensituationen (z.B. Blackout, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Epidemien, Pandemien, Unwettersituationen) dürfen nicht begrenzt bzw. gezählt werden, da ihre Inhalte das Allgemeinwohl und/oder die allgemeine Sicherheit schützen.**

**Zur Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit ist es notwendig, auch legislativ klarzustellen, dass Beiträge in leichter Sprache nicht in die Berechnung der Gesamtzahl der erlaubten Beiträge einbezogen werden. Etwaige Ausführungen in den Erläuterungen sind nicht ausreichend, es bedarf hier einer klaren Formulierung im Gesetzestext die klarstellt, dass Beiträge in leichter Sprache bei der Berechnung der Gesamtanzahl nicht berücksichtigt werden dürfen.**

Der Gesetzestext im vorliegenden Entwurf lautet:

...Die einzelnen Elemente der Berichterstattung sind nur für die Dauer ihrer Aktualität, längstens jedoch 14 Tage ab Bereitstellung zum Abruf über die Plattform des Österreichischen Rundfunks bereitzustellen.

**Unsere Stellungnahme dazu:**

**Die Bereitstellung älterer Elemente der Berichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung stehen und/oder deren Inhalte eine besondere Relevanz für Menschen mit Behinderung und insbesondere mit einer motorischen und/oder Lernbehinderung haben (z.B. Informationen über politische, gesellschaftliche und/oder gesundheitliche Entwicklungen, die die Belange von Menschen mit einer Behinderung im Kern betreffen), ist für die Dauer von mehr als 14 Tagen zuzulassen.**

**Der Gesetzestext im vorliegenden Entwurf lautet:**

*(2a) Die einzelnen Elemente der Überblicksberichterstattung in Form von Textbeiträgen dürfen nicht vertiefend sein und sind daher auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung zur Vermittlung des wesentlichen Informationsgehalts beschränkt. Die Überblicksberichterstattung darf ferner in ihrer Gesamtheit, und zwar sowohl auf der Start- und Übersichtsseite als auch auf den nachgelagerten Ebenen des betreffenden Online-Angebots weder in der Aufmachung noch in der Gestaltung oder der Anordnung der einzelnen Elemente mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar sein.*

**Unsere Stellungnahme dazu:**

**Die Überblicksberichterstattung darf auch kein Nachrichtenarchiv umfassen, ausgenommen werden sollen Beiträge, deren Inhalt die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung betreffen und deren Informationsgehalt von nachhaltiger Bedeutung sind (z.B. politische/gesetzliche Entwicklungen, die das Leben von Menschen mit einer Behinderung ausschließlich bzw. besonders betreffen). Dies ist zur Aufklärung von Missständen und zur Sensibilisierung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen von besonderer gesellschaftlicher Relevanz.**

**Der Gesetzestext im vorliegenden Entwurf lautet:**

*Gesonderte Überblicksberichterstattung auf Bundesländerebene ist zulässig,*

*jedoch auf bis zu 80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche zu beschränken.*

**Unsere Stellungnahme dazu:**

**Ausgenommen sein sollen auch hier Nachrichten in „Einfacher Sprache“ sowie Beiträge über Barrierefreiheit, Inklusion, etc.**

**ad § 4e (4) Z 3 ORF-G**

*Der Gesetzestext im vorliegenden Entwurf lautet:*

*...im Fall von Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten, Dokumentationen, Sendungen für die Zielgruppe der unmündigen Minderjährigen (§ 3 Abs. 5 Z 2 lit. b) und Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 zeitlich unbefristet erfolgen.*

**Unsere Stellungnahme dazu:**

**Diese Regelung fordern wir auch für Barrierefreiheits-, Inklusions-, Diversitätsangebote sowie Transkripte.**

**ad § 39 ff ORF-G**

**Unsere Stellungnahme dazu:**

**Wir schließen uns der Forderung des Österreichischen Behindertenrats vollumfänglich an, dass für einen schnelleren Ausbau der Barrierefreiheit legislativ zu verankert ist, dass ein allfälliger Einnahmenüberschuss zur Finanzierung eines weiteren Ausbaues der barrierefreien Angebote verwendet werden kann und dafür eine zweckgewidmete Rücklage zu bilden ist.**

**ad § 4f (2) 28 ORF-G**

*Der Gesetzestext im vorliegenden Entwurf lautet:*

*Verboten sind ... eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote.*

**Unsere Stellungnahme dazu:**

**Hier ist eine Ausnahme für Angebote zur Unterstützung der barrierefreien Wahrnehmbarmachung von ORF-Inhalten in den Gesetzestext aufzunehmen.**

## **Zu 3. Abschnitt: Kommerzielle Kommunikation**

### **ad § 1a Z 11 ORF-G**

*Der Gesetzestext im vorliegenden Entwurf lautet:*

*„Sponsoring“, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.*

**Unsere Stellungnahme dazu:**

**Auch hier ist eine Ausnahme zu formulieren, die besagt, dass kein Sponsoring vor liegt, wenn ein finanzieller Beitrag zugunsten karitativer, humanitärer, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke geleistet wird. Selbes gilt für den Sponsorhinweise.**

## ad § 57 Abs. 6 ORF-G

### In § 57 Abs. 6 sind die im folgenden fett geschriebenen Passagen einzufügen:

*Sofern es sich bei einer gesponserten Sendung nicht um eine solche zugunsten karitativer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke handelt oder mit dem **Sponsorhinweis karitative oder humanitäre Zwecke verfolgt werden**, sind Sponsorhinweise – mit Ausnahme der in Abs. 1 Z 2 letzter Satz beschriebenen Hinweise – in die in § 14 geregelte Werbezeit einzurechnen.*

Die Lebenshilfe Österreich steht bei Fragen und für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

**Markus Neuherz**  
Generalsekretär

**Christina Holmes**  
Referentin für Recht & Inklusionspolitik